



Urner Kantonalbank

1.0% Anleihe 2025 – 2034 von CHF 100'000'000 (mit Aufstockungsmöglichkeit)

Dieser Prospekt (der **Prospekt** oder **Prospectus**) bezieht sich auf (i) das Angebot von CHF 100'000'000 Gesamtnennbetrag von 1.0% Anleihe 2025 – 2034 (die **Anleihe**, **Anleihensobligation** oder **Bonds**), die von der Urner Kantonalbank (die **Emittentin** oder **Issuer**) am 6. Februar 2025 ausgegeben wird, und (ii) die Zulassung zum Handel und die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG.

Grossgeschriebene Begriffe, die hier verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutungen, die diesen Begriffen in den "*Anleihebedingungen*" ab Seite 20 dieses Prospektes (die **Anleihebedingungen**) oder an anderer Stelle in diesem Prospekt zugewiesen werden.

Die Emittentin beruft sich auf eine Ausnahme gemäss Art. 51 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (**FIDLEG**). Dieser Prospekt wird aufgrund allfälliger nachträglicher Entwicklungen nach seinem Datum nicht aktualisiert. Insbesondere muss er nicht zum Zeitpunkt der Genehmigung durch eine zuständige schweizerische Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG aktualisiert werden.

Zürcher Kantonalbank

Urner Kantonalbank

Joint Lead Manager

Prospekt datierend vom 31. Januar 2025

Dieser Prospekt wurde von der SIX Exchange Regulation AG in ihrer Eigenschaft als Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG am 20. Februar 2025 genehmigt.

Wichtige Informationen

Dieser Prospekt datiert vom 31. Januar 2025 und wird nicht aufgrund allfälliger nachträglicher Entwicklungen aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht zum Zeitpunkt der Genehmigung durch eine zuständige schweizerische Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG aktualisiert werden. Folglich bedeutet weder die Zurverfügungstellung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Anleiensobligationen, dass die hierin enthaltenen Informationen über die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospektes korrekt sind, oder dass alle anderen Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Anleiensobligationen geliefert wurden, zu einem Zeitpunkt nach dem im betreffenden Dokument angegebenen Datum korrekt sind.

Dieser Prospekt wurde von der Emittentin ausschliesslich zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot der Anleiensobligationen und deren Zulassung zum Handel und Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG erstellt. Die Emittentin hat die Verwendung dieses Prospektes zu keinem anderen Zweck genehmigt.

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit allen Dokumenten zu lesen, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden. Dieser Prospekt ist so zu lesen und dahingehend auszulegen, dass diese Dokumente in diesen Prospekt integriert und Bestandteil dieses Prospekts sind. Siehe "*Über diesen Prospekt – Per Verweis inkorporierte Dokumente*" auf Seite 7 dieses Prospekts.

Eine Investition in die Anleihe ist mit gewissen Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos eines Verlusts der gesamten Investition. Für eine Erörterung bestimmter Risiken, die potenzielle Anlegerinnen und Anleger vor der Entscheidung über eine Investition in die Anleihe sorgfältig abwägen sollten, sei auf den Abschnitt "*Wesentliche Risiken*" ab Seite 12 dieses Prospekts verwiesen.

Zürcher Kantonalbank

Die Zürcher Kantonalbank hat die hierin enthaltenen Informationen nicht verifiziert. Darüber hinaus gibt die Zürcher Kantonalbank keine Zusicherung, Gewährleistung oder Verpflichtung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, ab und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen oder per Verweis inkorporierten Informationen oder irgendwelcher anderer von der Emittentin im Zusammenhang mit den Anleiensobligationen zur Verfügung gestellten Informationen.

Soweit dies gesetzlich zulässig ist, übernimmt die Zürcher Kantonalbank keinerlei Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts oder für andere Aussagen, die von der Zürcher Kantonalbank oder in ihrem Namen im Zusammenhang mit der Emittentin oder der Ausgabe, dem Angebot, der Zulassung zum Handel oder der Kotierung der Anleihe gemacht oder angeblich gemacht wurden. Dementsprechend lehnt die Zürcher Kantonalbank jegliche Haftung ab, unabhängig davon, ob sie aus einer unerlaubten Handlung, einem Vertrag oder anderweitig (ausser wie oben erwähnt) in Bezug auf diesen Prospekt oder eine solche Aussage entstehen könnten.

Die Zürcher Kantonalbank und einige ihrer Tochtergesellschaften haben für die Emittentin im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit Investmentbanking-, kommerzielle Bank-, Beratungs- und andere Finanzdienstleistungen erbracht und / oder können dies in Zukunft tun, wofür sie übliche Gebühren und Aufwandsentschädigungen erhalten haben (und erheben würden).

Darüber hinaus kann die Zürcher Kantonalbank und ihre Tochtergesellschaften im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit eine breite Palette von Anlagen tätigen oder halten und aktiv mit Forderungs- und Beteiligungspapieren (oder damit verbundenen derivativen Wertschriften) und Finanzinstrumenten (einschliesslich Bankkrediten und / oder Kreditausfallversicherungen) auf eigene Rechnung und auf

Rechnung ihrer Kunden handeln und jederzeit Long- oder Short-Positionen in solchen Anlagen und Finanzinstrumenten halten. Diese Anlage- und Wertschriftengeschäfte können die Wertschriften und / oder Finanzinstrumente der Emittentin betreffen. Die Zürcher Kantonalbank und ihre Tochtergesellschaften können auch Anlageempfehlungen abgeben und / oder unabhängige Rechercheansichten in Bezug auf diese Wertschriften oder Finanzinstrumente veröffentlichen oder zum Ausdruck bringen und können jederzeit (auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden) Long- und / oder Short-Positionen in diesen Wertschriften oder Finanzinstrumente halten oder Kunden empfehlen, solche Long- und / oder Short-Positionen einzugehen.

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Informationen	2
Zusammenfassung	5
Über diesen Prospekt	7
Hinweis betreffend zukunftsgerichtete Aussagen	8
Allgemeine Informationen	9
Verkaufsbeschränkungen	10
Wesentliche Risiken	12
Anleihebedingungen	20
Angaben über die Emittentin	22
Verantwortlichkeit	25

Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen und stellt eine Zusammenfassung im Sinne von Art. 40 Abs. 3 und Art. 43 FIDLEG dar. Jede Entscheidung, in die hierin beschriebene Anleihe zu investieren, sollte auf der Grundlage einer Prüfung des Prospekts als Ganzes erfolgen, einschliesslich aller durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente. Diese Zusammenfassung steht daher unter Vorbehalt der restlichen Informationen in diesem Prospekt.

Potenzielle Anlegerinnen und Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Haftung gemäss Art. 69 FIDLEG für falsche oder irreführende Informationen, die in dieser Zusammenfassung enthalten sind, auf solche Informationen beschränkt ist, die falsch oder irreführend sind, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen werden, oder die mit den Angaben in anderen Teilen des Prospekts nicht übereinstimmen.

Grossgeschriebene Begriffe, die hier verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutungen, die ihnen an anderer Stelle in diesem Dokument zugewiesen werden.

Wichtigste Angaben zur Emittentin

Firma und Sitz	Urner Kantonalbank, Bahnhofplatz 1, 6460 Altdorf
Rechtsform	Institut des öffentlichen Rechts
Staatsgarantie	Der Kanton Uri haftet für die Verbindlichkeiten der Urner Kantonalbank, soweit ihre Eigenmittel nicht ausreichen (Gesetz vom 2. Dezember 2001 über die Urner Kantonalbank Art. 7 Abs. 1).
Legal Entity Identifier (LEI)	5299002ZG5ZSOLMPJ232
Revisionsstelle	PricewaterhouseCoopers AG, Robert-Zünd-Strasse 2, Postfach, 6002 Luzern

Wichtigste Angaben zu den Effekten

Art der Forderungspapiere	Festverzinsliche Anleiheobligationen
Nominal	CHF 100'000'000
Zinssatz	1.0% p.a., zahlbar jährlich am 6. Februar, erstmals am 6. Februar 2026
Laufzeit	9 Jahre, fest
Liberierung	6. Februar 2025
Rückzahlung	6. Februar 2034, zum Nennwert
Stückelung	CHF 5'000 Nennwert
Verbriefung	Die Anleiheobligationen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c Obligationenrecht ("OR") ausgegeben. Die Auslieferung von Wertrechten, deren Umwandlung in Wertpapiere oder Globalurkunden sowie der Druck bzw. die Auslieferung von Einzelurkunden sind ausgeschlossen.
Aufstockungsmöglichkeit	Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Betrag der Anleihe aufzustocken.
Valor / ISIN	140 547 208 / CH1405472080

Wichtigste Angaben zum öffentlichen Angebot und zur Zulassung zum Handel

Angebot	Das hier beschriebene Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot von Anleiheobligationen in der Schweiz und aus Privatplatzierungen von Anleiheobligationen an potenzielle Investoren ausserhalb der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika in Übereinstimmung mit Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung, jeweils in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften (vgl. auch "Verkaufsbeschränkungen" ab Seite 10 dieses Prospekts). Die Emittentin überlässt die Anleihe den Joint Lead Managers, welche sie fest übernehmen und zu Marktpreisen öffentlich zur Zeichnung auflegen. Die Joint Lead Managers behalten sich das Recht vor, die Anleihe teilweise oder gesamthaft in den Eigenbestand zu nehmen.
Emissionspreis	100.257%
Wesentliche Risiken	Eine Investition in die Anleihe ist mit Risiken verbunden. Eine Erörterung bestimmter Risiken, die potenzielle Anlegerinnen und Anleger sorgfältig abwägen sollten, bevor sie sich für eine Investition in die Anleihe entscheiden, finden sich unter " <i>Wesentliche Risiken</i> " ab Seite 12 dieses Prospekts.
Kotierung	Die provisorische Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange AG erfolgt voraussichtlich am 5. Februar 2025. Die Zulassung zur Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG wird beantragt. Der letzte Handelstag ist voraussichtlich am 2. Februar 2034.
Übertragbarkeit / Handelbarkeit	Keine anderen Einschränkungen als die in diesem Prospekt genannten, insbesondere die "Verkaufsbeschränkungen".
Anwendbares Recht und Gerichtsstand	Schweizer Recht / Zürich
Verkaufsbeschränkungen	Insbesondere U.S.A. / U.S. persons, Europäischer Wirtschaftsraum (European Economic Area), Vereinigtes Königreich (United Kingdom)
Joint Lead Managers	Zürcher Kantonalbank, Urner Kantonalbank
Zahlstelle	Zürcher Kantonalbank

Angabe zur Prospektgenehmigung

Schweizer Prüfstelle	SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz (die Schweizer Prüfstelle).
Genehmigung des Prospekts	Der Prospekt datiert vom 31. Januar 2025 und wurde von der Schweizer Prüfstelle am auf der ersten Seite ersichtlichen Datum genehmigt. Die Emittentin beruft sich auf eine Ausnahme gemäss Art. 51 Abs. 2 FIDLEG, wie auf der ersten Seite dieses Prospekts beschrieben.

Dieser Prospekt wird in Bezug auf spätere Entwicklungen, die nach dem Prospektdatum eintreten, nicht aktualisiert.

Über diesen Prospekt

Per Verweis inkorporierte Dokumente

Die folgenden Dokumente werden mittels Verweises in diesen Prospekt aufgenommen und bilden einen Teil davon (die **Verweisdokumente**). Nur diejenigen Teile der Verweisdokumente, die in der nachstehenden Tabelle explizit bezeichnet sind, werden in den Prospekt aufgenommen und bilden Bestandteil dieses Prospekts. Die anderen Teile der Verweisdokumente, die nicht in der nachstehenden Tabelle bezeichnet sind, gelten ausdrücklich als nicht in den Prospekt aufgenommen und bilden nicht Bestandteil des Prospekts.

Dokument	Per Verweis einbezogene Information(en)	Ort der Veröffentlichung
Geschäftsbericht 2023	Teil "Jahresrechnung" (S. 24-55) und "Revisionstätigkeit" (S. 56-61)	https://www.ukb.ch/unsere-bank/zahlen-fakten/geschaeftsberichte/
Halbjahresabschluss 2024	Gesamtes Dokument	https://www.ukb.ch/unsere-bank/medien/medien-news/detail/artikel/urner-kantonalbank-erzielt-ein-solides-halbjahresergebnis-284/

Verfügbarkeit von Dokumenten

Kopien dieses Prospekts sowie der Verweisdokumente können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank, IHKT, Postfach, 8010 Zürich, Telefon +41 44 292 20 62 oder per E-Mail prospectus@zkb.ch, bestellt werden.

Der Finanzbericht der Emittentin ist auf deren Webseite unter <https://www.ukb.ch/unsere-bank/zahlen-fakten/geschaeftsberichte/> verfügbar. Die auf dieser Website enthaltenen Informationen sind nicht Bestandteil dieses Prospekts, sofern sie nicht ausdrücklich durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden.

Prospekt

Dieser Prospekt ist nur in deutscher Sprache erhältlich und enthält ausschliesslich Informationen über die Emittentin und die Anleihe.

Hinweis betreffend zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt und die mittels Verweises in diesen einbezogenen Dokumente enthalten zukunftsgerichtete Aussagen bzw. es sind zukunftsgerichtete Aussagen durch Verweis einbezogen. Begriffe wie "glauben", "erwarten", "planen", "schätzen", "vorhersehen", "beabsichtigen", "anstreben", "annehmen", "kann", "könnte", "wird" und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen, sind aber nicht das einzige Mittel zur Kennzeichnung derselben. Die in diesem Prospekt enthaltenen oder per Verweis einbezogenen zukunftsbezogenen Aussagen basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die aber unsicher sind und sich als falsch herausstellen können.

Sofern nicht vom FIDLEG gefordert, übernehmen weder die Emittentin noch die Joint Lead Managers eine Verpflichtung, Aussichten oder zukunftsgerichtete Aussagen nach dem Datum dieses Prospektes zu aktualisieren, selbst wenn sie aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder anderer Umstände unrichtig oder irreführend geworden sind.

Allgemeine Informationen

Rechtsgrundlage / Art der Emission

Die Emittentin begibt diese Anleihe gemäss Beschluss des Bankrates vom 31. Januar 2024 und gestützt auf den per 31. Januar 2025 zwischen der Emittentin und den Joint Lead Managers abgeschlossenen Übernahme- und Zahlstellenmandatsvertrag.

Das hier beschriebene Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot von Anleiheobligationen in der Schweiz und aus Privatplatzierungen von Anleiheobligationen an potenzielle Investorinnen und Investoren ausserhalb der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika in Übereinstimmung mit Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung, jeweils in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften.

Die Emittentin überlässt die Anleihe den Joint Lead Managers, welche sie fest übernehmen und zu Marktpreisen öffentlich zur Zeichnung auflegen. Die Joint Lead Managers behalten sich das Recht vor, die Anleihe teilweise oder gesamthaft in den Eigenbestand zu nehmen.

Emissionspreis

Der Emissionspreis beträgt 100.257% des gesamten Nominalbetrags.

Wertpapierkennnummer

Der Valor der Anleihe ist 140 547 208 und die International Securities Identification Number (ISIN) der Anleihe ist CH1405472080.

Übertragbarkeit / Handelbarkeit

Keine anderen Einschränkungen als die in diesem Prospekt genannten, insbesondere die "Verkaufsbeschränkungen".

Verwendung Nettoerlös

Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 99'935'000 (der **Nettoerlös**) wird für allgemeine Refinanzierungen verwendet. Für die Zürcher Kantonalbank besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung des Nettoerlöses zu befassen.

Kotierung / Vertreterin

Die Zulassung zur Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG wird durch die Zürcher Kantonalbank beantragt. Der provisorische Handel erfolgt voraussichtlich ab 5. Februar 2025. Der letzte Handelstag ist voraussichtlich am 2. Februar 2034.

Abgaben und Steuern

Die von der SIX Swiss Exchange AG auf der Emission von Wertpapieren erhobene Emissionsgebühr, berechnet auf dem Nennwert der Festübernahme, wird von der Emittentin übernommen. Die jährlichen Zinszahlungen unterliegen der eidg. Verrechnungssteuer von derzeit 35%, welche bei Fälligkeit in Abzug gebracht und von der Emittentin zugunsten der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgeführt wird.

Mitteilungen

Die Publikation von Mitteilungen zu den Anleihen erfolgt in elektronischer Form auf der Website der SIX Swiss Exchange AG (derzeit: <https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notice.html#/>).

Mitteilungen im Zusammenhang mit der Emittentin erfolgen via Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

Verkaufsbeschränkungen

Die folgenden Verkaufsbeschränkungen finden auf diese Emission Anwendung:

General

Save for the preparation of a preliminary prospectus and prospectus for a public offering and admission to trading and listing on a trading venue in Switzerland, no action has been or will be taken in any jurisdiction by the Issuer or the Joint Lead Managers that would permit a public offering of the Bonds, or possession or distribution of any offering material in relation thereto, in or from any country or jurisdiction where action for that purpose is required. In addition to the specific selling restrictions set out below, each Joint Lead Manager undertakes to comply with all applicable laws and regulations in each country or jurisdiction in which it purchases or from which it offers, sells or delivers the Bonds or has in its possession or distributes any offering material in respect of the Bonds.

United States of America and US Persons

- a) The Bonds have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "Securities Act") and may not be offered or sold within the United States of America (the "United States") except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

Each Joint Lead Manager represents, warrants and agrees that it has not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds constituting part of their allotment within the United States or to or for the account or benefit of U.S. persons except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

Each Joint Lead Manager represents and agrees that neither it, its affiliates nor any persons acting on its or their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds.

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S.

- b) Each Joint Lead Manager represents, warrants and agrees that it has not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with its affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

European Economic Area and United Kingdom

In relation to each Member State of the European Economic Area (each, a "Member State") and the United Kingdom, each Joint Lead Manager represents and agrees that it has not made and will not make an offer of Bonds which are the subject of the offering contemplated by this Prospectus to the public in that Member State or the United Kingdom except that it may make an offer to the public in that Member State or the United Kingdom:

- a) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation; or
- b) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of the Joint Lead Managers; or
- c) in any circumstances falling within article 1(4) of the Prospectus Regulation, or in the United Kingdom within section 86 of the FSMA

provided that no such offer of Bonds shall require the Issuer or any Joint Lead Manager to publish a prospectus pursuant to article 3 of the Prospectus Regulation or section 85 of the FSMA.

For the purposes of this provision, the expression an "offer of Bonds to the public" in relation to any Bonds in any Member State or the United Kingdom means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Bonds, the expression "Prospectus Regulation" means Regulation (EU) 2017/1129, in case of the UK as it forms part of domestic law of the United Kingdom by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018, and "FSMA" means the Financial Services and Markets Act 2000.

United Kingdom

Each Joint Lead Manager represents and agrees that:

- a) Financial Promotion: it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- b) General compliance: it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom.

Wesentliche Risiken

Eine Investition in die Anleiensobligationen ist mit Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos eines Verlusts der gesamten Investition einer Obligationärin oder eines Obligationärs in die Anleiensobligationen. Potenzielle Anlegerinnen und Anleger sollten ihren eigenen Anlageentscheid in Bezug auf die Anleiensobligationen und nur nach Rücksprache mit ihren eigenen Finanz-, Rechts-, Steuer- und anderen Beratern über die mit einer Anlage in die Anleiensobligationen verbundenen Risiken und die Eignung einer Investition in die Anleiensobligationen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände treffen.

Die untenstehenden Risiken beziehen sich auf die gesamte Gruppe der Emittentin auf konsolidierter Basis, auch wenn nur jeweils die Emittentin erwähnt wird, es sei denn, der Zusammenhang würde eine andere Bedeutung verlangen.

Manifestiert sich eines oder verschiedene der nachstehenden wesentlichen Risiken, können Anlegerinnen und Anleger in Forderungspapiere ihr gesamtes in solchen Instrumenten angelegtes Kapital oder einen Teil davon sowie eine etwaige darauf erwartete Rendite verlieren.

Die Reihenfolge, in welcher die nachfolgenden Risiken aufgeführt sind, reflektiert in keiner Weise die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Risikos oder den potenziellen negativen Effekt.

Die nachstehend beschriebenen wesentlichen Risiken sind in jedem Fall zusammen mit dem übrigen Inhalt des vorliegenden Prospektes zu lesen.

Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin

Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Schwankungen an den Finanz- sowie den Immobilienmärkten können sich negativ auf den Geschäftserfolg der Emittentin auswirken.

Eine über längere Zeit andauernder wirtschaftlicher Abschwung im Kanton Uri, in der Schweiz und / oder weltweit oder eine anhaltende Volatilität der Finanzmärkte können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, den Geschäftserfolg, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Faktoren wie wirtschaftliche Entwicklung, Zinsniveau, Inflation, Deflation, Stimmung der Anleger, Kosten und Verfügbarkeit von Krediten, Liquidität der Finanzmärkte sowie Höhe und Volatilität von Aktienkursen und Kurse anderer Finanzinstrumente können erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Kunden und die Profitabilität der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Das Hypothekengeschäft bildet das wichtigste Geschäftsfeld der Emittentin. Darum kann sich eine Abschwächung oder ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz, und speziell im Kanton Uri, negativ auf das Hypothekengeschäft der Emittentin auswirken.

Die Emittentin steht mit (hauptsächlich inländischen) Wettbewerbern in Konkurrenz.

Sämtliche geschäftliche Aktivitäten der Emittentin betreffen hart umkämpfte Märkte. Auch wenn die Emittentin bestrebt ist, vorzüglichen Kundenservice zu bieten, welcher höchsten Ansprüchen genügt, hängt ihre Wettbewerbsfähigkeit von einer Vielzahl von Faktoren, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-how, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Umsetzungsfähigkeit, ihrer Preisstruktur, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeitenden ab. Gelingt es der Emittentin bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten, kann sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, den Geschäftserfolg, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Der Geschäftserfolg der Emittentin kann durch plötzliche und substantielle Änderungen der Zinsverhältnisse beeinträchtigt werden.

Unerwartete und sprunghafte Änderungen der allgemeinen Zinssätze am Markt, können sich auf die Höhe des Brutto-Erfolg Zinsengeschäft der Emittentin auswirken. Da Finanzierungskosten und Zinseinnahmen nicht in allen Zinskonstellationen korrelieren, können Veränderungen des allgemeinen

Zinsniveaus wie auch der Zinsstruktur den Brutto-Erfolg Zinsengeschäft der Emittentin beeinflussen. Trotz ihrer Vorkehrungen, das Zinsrisiko zu kontrollieren, können sich plötzliche und substantielle Änderungen der Zinssätze negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, den Geschäftserfolg, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Ferner können sich auch anhaltend tiefe oder negative Zinsen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, den Geschäftserfolg, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Terroristische Akte, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse können sich negativ auf den Geschäftserfolg der Emittentin auswirken.

Terroristische Handlungen, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse sowie die Reaktionen darauf können zu wirtschaftlicher und politischer Verunsicherung führen, die sich negativ auf die lokalen, nationalen und internationalen wirtschaftlichen Bedingungen sowie die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, den Geschäftserfolg, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Die Emittentin ist dem Kreditrisiko von Drittparteien ausgesetzt und finanzielle oder andere Probleme von Dritten können sich negativ auf den Betrieb, die finanzielle Situation und den Geschäftserfolg auswirken.

Wie für das Bankengeschäft typisch, unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass Dritte, welchen sie Geld leiht, so insbesondere Kunden respektive andere Finanzinstitute ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Auch wenn die Emittentin solche Drittparteien überprüft, um ihr Gegenparteirisiko einzudämmen, kann es sein, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin aufgrund von Liquiditätsengpässen, operativen Fehlern, Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht nachkommen. Zudem könnten bestellte Sicherheiten an Wert verlieren oder deren Verwertbarkeit eingeschränkt sein. Das Gegenparteirisiko hat im aktuellen, herausfordernden Geschäftsumfeld und im Zuge steigender Volatilität der Finanzmärkte stark an Bedeutung gewonnen. Aus diesem Grund können trotz der grossen Bemühungen der Emittentin, ihr Gegenparteirisiko (und damit ihr Kreditrisiko) zu kontrollieren, Kreditverluste eintreten, welche über dem langjährigen Durchschnitt liegen, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, den Geschäftserfolg, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken kann.

Eine Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder ein Verlust der Staatsgarantie der Emittentin kann für sie höhere Finanzierungskosten zur Folge haben und das Vertrauen von Kunden in die Emittentin beeinträchtigen.

Eine Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin kann für die Emittentin höhere Finanzierungskosten, insbesondere am Interbanken- und Kapitalmarkt, und eine sinkende Verfügbarkeit von Finanzierungsquellen zur Folge haben. Zudem kann die Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit auch die Fähigkeit der Emittentin, in gewissen Geschäftsfeldern tätig zu sein bzw. gewisse Geschäfte einzugehen, beeinträchtigen und Kunden könnten zögern, mit der Emittentin Geschäfte zu tätigen. Aufgrund der möglichen negativen Konsequenzen einer Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit auf die Finanzierungskosten und Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin, kann sich eine solche Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, den Geschäftserfolg, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Ein vergleichbarer Effekt auf die Emittentin kann auch bei einem Verlust oder einer Einschränkung der derzeit vom Kanton Uri gewährten Staatsgarantie eintreten, da diese Staatsgarantie die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin durch Dritte positiv beeinflusst.

Eine Beeinträchtigung der Fähigkeit, eine stabile Refinanzierungs- und Liquiditätsposition zu erhalten, kann sich negativ auf das Geschäftserfolg und die finanzielle Situation der Emittentin auswirken.

Obwohl sie ihre Refinanzierungs- und Liquiditätspositionen aktiv bewirtschaftet und dafür besorgt ist, jederzeit über genügend flüssige Mittel zu verfügen, unterliegt die Emittentin einem Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko, also das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen zum Fälligkeitszeitpunkt nicht nachkommen zu können, wohnt jeglicher Banktätigkeit inne und kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, den Geschäftserfolg, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Kursschwankungen ausländischer Währungen können sich negativ auf das Geschäftserfolg der Emittentin auswirken.

Ein marginaler Teil der Bilanzpositionen der Emittentin ist in ausländischen Währungen angelegt bzw. finanziert. Dies setzt die Emittentin einem gewissen Währungsrisiko, in der Form des Umrechnungsrisikos aus, auch wenn grundsätzlich angestrebt wird, die Gaps (d.h. die Volumendifferenzen) weitgehend auszugleichen. Trotzdem lassen sich insbesondere zukünftige Erträge und Refinanzierungsniveaus nicht systematisch absichern, so dass sich substantielle Kursschwankungen ausländischer Währungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, den Geschäftserfolg, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Operationelle Risiken können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen, regulatorische Massnahmen gegen die Emittentin nach sich ziehen oder sich negativ auf den Geschäftserfolg auswirken.

Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt, auch wenn sie diese durch effiziente und effektive Prozesse und Kontrollen einzudämmen versucht. Operationelle Risiken bezeichnen das Verlustrisiko, welches aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen und Systemen, von Personen oder aus äusseren Ereignissen, die den Betrieb der Emittentin beeinträchtigen, resultiert (ausgenommen sind finanzielle Risiken wie beispielsweise mit Finanzmärkten verbundene Risiken sowie das Gegenparteiisiko). Gerade aufgrund des breiten Spektrums von operationellen Risiken kann sich das Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, den Geschäftserfolg, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist von ihren IT-Systemen abhängig. Sollten diese nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, kann sich das negativ auf den Geschäftserfolg der Emittentin auswirken.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ist die Emittentin stark von IT-Systemen und mit diesen zusammenhängenden Prozessen und Abläufen abhängig. Aus dieser Abhängigkeit ergeben sich für die Emittentin eine Reihe von operationellen Risiken, einschliesslich in Bezug auf Angriffe aus dem Internet, auf die Integrität, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit der Technologieinfrastruktur, insbesondere in Bezug auf kritische und / oder sensitive Daten und IT-Systeme (Cyber-Risiken). Die bestehenden Risiken und Abhängigkeiten können durch Massnahmen der Emittentin verringert, aber nicht ausgeschlossen werden. Sollten die Prozesse nicht ordnungsgemäss ablaufen, der Schutz versagen, die Systeme nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, oder nicht zulässige Zugriffsrechte bestehen bzw. nicht zulässige Zugriffe erfolgen, kann die Emittentin einen erheblichen Verlust oder gar eine Unterbrechung ihres Geschäfts erleiden und / oder sich Ansprüchen Dritter, einschliesslich Schadensersatzansprüchen oder Massnahmen von Gerichten, Behörden und Aufsichtsbehörden, ausgesetzt sehen.

Die mit juristischen Verfahren verbundenen Risiken können sich negativ auf den Geschäftserfolg der Emittentin auswirken.

Die Emittentin unterliegt den eidgenössischen und kantonalen Rechtsordnungen sowie gegebenenfalls dem Recht ausländischer Staaten, falls ausländische Gerichte oder Behörden der Ansicht sein sollten, dass sie mit dort domizilierten Kunden eine Geschäftsaktivität entwickelt oder entwickelt hat oder andere Berührungspunkte bestehen. Die Emittentin ist daher mit den Risiken von Verfahren unter den

entsprechenden Rechtsordnungen konfrontiert. Der Ausgang solcher Verfahren ist stets ungewiss und kann finanzielle Verluste zur Folge haben. Das Führen solcher Verfahren kann zudem einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand mit sich bringen und es besteht auch bei erfolgreichem Ausgang des Verfahrens keine Garantie, für sämtliche angefallenen Kosten entschädigt zu werden. Obwohl die Emittentin Prozesse und Kontrollen implementiert hat, um ihre rechtlichen Risiken zu kontrollieren, können sich diese negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, den Geschäftserfolg, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist Verlustrisiken als Folge von Betrug und sonstigem Fehlverhalten ihrer Mitarbeitenden ausgesetzt.

Betrug, das Missachten von gesetzlichen, regulatorischen oder betriebsinternen Vorschriften oder Sorgfaltspflichten und sonstiges Fehlverhalten ihrer Mitarbeitenden können Verluste, negative Berichterstattung und eine Schädigung der Reputation der Emittentin zur Folge haben, zu verstärkter regulatorischer Aufsicht führen und die Fähigkeit der Emittentin, Kunden zu binden und neue Kunden zu gewinnen sowie den Zugang zu den Interbanken- oder Kapitalmärkten aufrecht zu erhalten, beeinträchtigen beziehungsweise zu hohen Geldabflüssen führen. Weiter können daraus auch gerichtliche Verfahren und Vollstreckungsmassnahmen sowie Bussen und Geldstrafen gegen die Emittentin und weitere, nicht vorhersehbare negative Auswirkungen resultieren. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, den Geschäftserfolg, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Der Reputation der Emittentin kommt in ihrer Geschäftstätigkeit eine Schlüsselrolle zu. Erleidet ihre Reputation Schaden, beeinträchtigt dies die Fähigkeit der Emittentin, Kunden zu binden und hinzuzugewinnen, was sich negativ auf den Geschäftserfolg auswirken kann.

Negative Berichterstattungen und spekulative Medienberichte über die Emittentin oder ihre Geschäftstätigkeit sowie drohende und eingeleitete juristische Verfahren betreffend die Geschäftstätigkeit der Emittentin oder Aussagen oder Handlungen von Kunden können die Reputation der Emittentin beeinträchtigen und zu einer verstärkten regulatorischen Beaufsichtigung führen. All dies kann zu einer veränderten Wahrnehmung der Emittentin im Markt führen, was wiederum vermehrte Abgänge von Kunden beziehungsweise hohen Geldabflüssen führen sowie Schwierigkeiten bei der Akquisition neuer Kunden zur Folge haben kann. All diese Entwicklungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, den Geschäftserfolg, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Abhängigkeit von wichtigen Führungskräften und weiteren Schlüsselmitarbeitenden kann sich negativ auf die Emittentin und den Geschäftserfolg auswirken.

Der Erfolg der Emittentin hängt zu einem grossen Teil von den Fähigkeiten und der Erfahrung ihrer Führungskräfte sowie weiteren Schlüsselmitarbeitenden ab. Der Verlust gewisser Schlüsselmitarbeitenden, insbesondere zu Gunsten von Konkurrenten, kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken. Gelingt es der Emittentin nicht, eine genügende Anzahl qualifizierter Mitarbeitende zu beschäftigen, kann dies zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Bankbetriebs, des Wachstums und anderer Ziele der Emittentin führen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, den Geschäftserfolg, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist mit Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen konfrontiert.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt detaillierten und umfassenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, die nicht nur unter die Schweizer Rechtsordnung, sondern je nach Fall und Art der Geschäftstätigkeit auch unter ausländische Rechtsordnungen fallen können. Die Emittentin unterliegt der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und als spezialrechtliche Gesellschaft, welche die Garantie des Kanton Uri genießt, der Aufsicht durch die Behörden des Kantons Uri (Gesetz über die UKB, Verordnung über die UKB, Eigentümerstrategie festgelegte Bedingungen). Sollte

die Emittentin ihre Dienstleistungen im Ausland domizilierten Kunden anbieten oder übt sie eine Geschäftstätigkeit aus, die einen Berührungspunkt mit dem Ausland hat, so ist sie verpflichtet, die aus der allfälligen Anwendung ausländischer Rechtsvorschriften resultierenden Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu beherrschen. Die für die Emittentin geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen (in- und ausländisch) ändern sich regelmässig und Änderungen dieser Rahmenbedingungen im In- und Ausland können die Art und Weise der Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen. Regulatoren haben weitgehende Kompetenzen bezüglich zahlreicher Aspekte der Tätigkeiten von Finanzdienstleistern, so beispielsweise aufgrund der Bestimmungen zur Liquidität, den Eigenmitteln und zulässigen Anlagen, zum Geschäftsgebaren, zur Geldwäscherei und Identifikation von Kunden, zum Datenschutz sowie zu den Werbe- und Verkaufsaktivitäten. So können sich die auf die Emittentin anwendbaren Vorschriften verschärfen, beispielsweise durch Änderungen an den Basler Regelwerken betreffend Kapitalanforderungen von Banken. Diese und weitere für die Emittentin relevante Bestimmungen können jederzeit ändern und diese Änderungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Die Emittentin kann den Zeitpunkt und die Art solcher Änderungen nicht immer vorhersehen. Zudem unterziehen Regulatoren (und andere relevante Aufsichtsbehörden) in der Schweiz, der EU, den USA und in weiteren Ländern Zahlungsströme und andere Transaktionen mit Blick auf ihre jeweiligen Bestimmungen zur Geldwäscherei, Ländersanktionen, Steuerhinterziehung, Bestechung und Anti-Korruptionsmassnahmen weiterhin genauen Untersuchungen. Obwohl die Emittentin stets bestrebt ist, sämtliche auf sie anwendbare gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen einzuhalten, bestehen zudem gewisse Risiken, gerade in Bereichen, in denen die Bestimmungen unklar sind, oder Behörden ihre Richtlinien und Weisungen angepasst oder Gerichte die bisherige Praxis geändert haben. Regulatoren, aber auch andere Behörden können administrative oder gerichtliche Verfahren gegen die Emittentin einleiten, was unter anderem zu negativen Berichterstattungen und Reputationsschäden, Sistierung oder Widerruf von Bewilligungen, Unterlassungsverfügungen, Bussen, Geldstrafen und Schadenersatzforderungen sowie weiteren disziplinarischen Massnahmen führen kann. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, den Geschäftserfolg, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Als Bank unterliegt die Emittentin Risiken im Zusammenhang mit den regulatorischen Eigenmittelanforderungen.

Die Emittentin muss über anrechenbare Eigenmittel verfügen, die den Anforderungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA entsprechen. Die gesetzlichen Eigenkapitalanforderungen können aus verschiedenen Gründen steigen.

Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, diese gesetzlichen Kapitalanforderungen zu erfüllen, oder wenn sie nicht in der Lage ist, sich ausreichend Eigenkapital zu beschaffen, kann die Aufsichtsbehörde Massnahmen und Sanktionen ergreifen, die wiederum die Aktivitäten, den Betrieb, den Geschäftserfolg, die Finanzlage und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin beeinträchtigen können. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, sich ausreichend Eigenkapital zu beschaffen, könnte sie auch in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden.

Die Emittentin ist naturbezogenen Finanzrisiken ausgesetzt. Diese Risiken haben als Risikotreiber eine Auswirkung auf die bestehenden Risikokategorien der Bank.

Bei den Naturrisiken unterscheidet man zwischen Physischen Risiken und Transitionsrisiken. Zu den physischen Risiken zählen einerseits akute extreme Ereignisse, wie Überschwemmungen, Waldbrände oder Erdbeben und andererseits dauerhafte Naturveränderungen, wie veränderte Niederschlagsmuster oder Entwaldung. Die Transitionsrisiken ergeben sich aus dem Übergang zu einer naturverträglichen Wirtschaft. Bei diesen Risiken stehen insbesondere Veränderungen in der Klima- und Umweltpolitik im Vordergrund.

Die Emittentin kann von den Naturrisiken direkt betroffen sein, sei dies beispielsweise durch Überschwemmungen, steigende Versicherungsprämien oder durch neue gesetzliche Vorgaben, die es fristgerecht umzusetzen gilt. Die Emittentin kann aber auch indirekt betroffen sein, indem bei ihren Kundinnen und Kunden ein erhöhtes Risiko besteht, dass diese beispielsweise aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen mit einem grösseren Sanierungsbedarf bei ihren Wohn- oder Gewerbeobjekten oder einer höheren CO₂-Abgabe konfrontiert werden.

Es besteht ebenfalls das Risiko, dass die Öffentlichkeit die Nachhaltigkeitsstrategie der Emittentin als ungenügend beurteilt und die Bank dadurch ein Vertrauensverlust oder ein Wettbewerbsnachteil erleidet.

Naturbezogene Risiken können alle bestehende Risikotypen einer Bank tangieren und je nach Szenario unterschiedlich Auswirkungen haben.

Wesentliche Risiken in Bezug auf die Anleihe

Eine Investition in die Anleihe ist mit Risiken im Zusammenhang mit Veränderungen im Zinsumfeld verbunden.

Die Anleiheobligationen werden zu einem festen Zinssatz verzinst, was bedeutet, dass eine Investition in die Anleihe das Risiko birgt, dass bei einem späteren Anstieg der Marktzinsen über einen solchen festen Zinssatz die reale Rendite (und der Wert) der Anleiheobligationen nachteilig beeinflusst wird.

Die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkung hinsichtlich des Betrags oder der Art der weiteren Wertpapiere oder Schulden, welche die Emittentin ausgeben bzw. aufnehmen darf.

Die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkung hinsichtlich des Betrags oder der Art weiterer Wertpapiere oder Schulden, welche die Emittentin emittieren, eingehen oder garantieren kann, die vorrangig oder gleichrangig mit den Anleiheobligationen sind. Die Ausgabe oder die Garantie solcher weiteren Wertpapiere oder Schulden kann die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Anleiheobligationen einschränken und den von Inhabern der Anleiheobligationen im Falle einer Liquidation oder Auflösung der Emittentin erzielbaren Betrag reduzieren.

In bestimmten Fällen können Inhaber durch bestimmte Änderungen der Anleihebedingungen, denen sie nicht zugestimmt haben, gebunden sein.

Die Anleiheobligationen unterliegen dem Schweizer Recht, welches die Einberufung von Gläubigerversammlung zur Prüfung von Angelegenheiten, die ihre Interessen betreffen, erlaubt. Diese Bestimmungen erlauben es definierten Mehrheiten, alle Inhaber der Anleihe zu binden, einschliesslich Inhaber, die an der betreffenden Versammlung nicht teilgenommen und abgestimmt haben, und Inhaber, die entgegen der Mehrheit abgestimmt haben. Gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Rechts in der zum Datum dieses Dokuments geltenden Fassung, (i) ist die Emittentin verpflichtet, den Inhabern mindestens zehn Tage im Voraus über jede Versammlung der Inhaber zu informieren, (ii) ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb von 20 Tagen eine Versammlung der Inhaber einzuberufen, wenn sie von Inhabern, die einen Gesamtnennbetrag von Anleiheobligationen halten, der mindestens ein Zwanzigstel des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Anleihe darstellt, dazu aufgefordert wird, und (iii) sind nur Inhaber oder ihre Bevollmächtigten berechtigt, an einer Versammlung der Inhaber teilzunehmen oder abzustimmen.

Darüber hinaus hängen die Zustimmungserfordernisse des Inhabers nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Rechts in der zum Zeitpunkt dieses Dokuments geltenden Fassung für Änderungen der Anleihebedingungen von der Art der Änderung ab. Gemäss Art. 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts ist die Zustimmung von Inhabern, die mindestens zwei Drittel des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Anleihe halten, für jeden Beschluss erforderlich, der die Rechte der Inhaber unter der Anleihe einschränkt (wie z.B. eine Stundung von Zins- oder Kapital und bestimmte Änderungen der Zinsbestimmungen). Darüber hinaus muss ein solcher Beschluss von der zuständigen

obersten kantonalen Nachlassbehörde genehmigt werden, um für die nicht zustimmenden Inhaber wirksam und bindend zu werden. Im Falle von Beschlüssen, welche die Rechte der Inhaber aus der Anleihe nicht einschränken, genügt gemäss Art. 1181 des Schweizerischen Obligationenrechts die absolute Mehrheit der an einer Versammlung der Inhaber vertretenen Stimmen, um einem solchen Beschluss zuzustimmen, sofern nicht Art. 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts oder die Anleihebedingungen strengere Anforderungen vorsehen.

Ein aktiver Markt für die Anleihenobligationen entwickelt sich möglicherweise nicht.

Bei den Anleihenobligationen wird es sich um neue Wertpapiere handeln, die möglicherweise nicht weit verbreitet sind und für die es derzeit keinen aktiven Markt gibt. Es kann sein, dass sich nie ein aktiver Markt für die Anleihenobligationen entwickelt oder, falls sich ein solcher entwickelt, dass er nicht aufrechterhalten werden kann oder dass er nicht liquide ist. Daher ist es Anlegern möglicherweise nicht möglich, ihre Anleihenobligationen einfach oder zu Preisen zu verkaufen, die ihnen eine Rendite bieten, die mit ähnlichen Anlagen vergleichbar ist, die einen entwickelten Sekundärmarkt haben. Obwohl ein Antrag auf Zulassung zum Handel und Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange gestellt wird, kann nicht garantiert werden, dass ein solcher Antrag angenommen wird oder dass sich ein aktiver Markt für die Anleihenobligationen entwickelt. Dementsprechend kann keine Zusicherung hinsichtlich der Entwicklung oder Liquidität eines Marktes für die Anleihenobligationen gegeben werden. Illiquidität kann den Marktwert der Anleihenobligationen stark negativ beeinflussen.

Der Marktwert der Anleihenobligationen kann durch unvorhersehbare Faktoren beeinflusst werden.

Viele Faktoren, von denen die meisten ausserhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, beeinflussen den Wert der Anleihenobligationen und den Preis, zu dem Wertpapierhändler bereit sein könnten, die Anleihenobligationen auf dem Sekundärmarkt zu kaufen oder zu verkaufen, wenn überhaupt:

- a) die Kreditwürdigkeit der Emittentin und insbesondere ihre Betriebsergebnisse, Finanzlage und Liquiditätsprofil;
- b) Angebot und Nachfrage nach den Anleihenobligationen, einschliesslich des Bestands bei jedem Wertpapierhändler; und
- c) wirtschaftliche, finanzielle, politische oder regulatorische Ereignisse oder gerichtliche Entscheidungen, welche die Emittentin oder die Finanzmärkte im Allgemeinen betreffen.

Dementsprechend kann es sein, dass ein Inhaber, wenn er seine Anleihenobligationen auf dem Sekundärmarkt verkauft, nicht in der Lage ist, einen Preis zu erzielen, der dem Kapitalbetrag dieser Anleihenobligationen oder dem Preis entspricht, den er für diese Anleihenobligationen bezahlt hat.

Die Bonität der Emittentin spiegelt möglicherweise nicht alle Risiken einer Investition in die Anleihenobligationen wider.

Die Bonität der Emittentin spiegelt möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken in Bezug auf den Marktwert der Anleihenobligationen wider. Tatsächliche oder erwartete Änderungen des Kreditratings der Emittentin wirken sich jedoch im Allgemeinen auf den Marktwert der Anleihenobligationen aus oder können zu einer Herabstufung der Ratings für die Anleihe führen. Ein Kreditrating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren und kann von der Rating-Anbieterin jederzeit revidiert oder zurückgezogen werden.

Wechselkursrisiken und Devisenkontrollen.

Die Emittentin wird Kapital und Zinsen auf die Anleihenobligationen in Schweizer Franken zahlen. Dies birgt bestimmte Risiken in Bezug auf Währungsumrechnungen, wenn die finanziellen Aktivitäten eines Inhabers der Anleihenobligationen hauptsächlich auf eine andere Währung oder Währungseinheit (die Währung des Anlegers) als Schweizer Franken lauten. Dazu gehören das Risiko, dass sich Wechselkurse

erheblich ändern können (einschliesslich einer Änderung aufgrund einer Abwertung des Schweizer Frankens oder einer Aufwertung der Anlegerwährung) und das Risiko, dass Behörden, die für die Anlegerwährung zuständig sind, Devisenkontrollen auferlegen oder ändern können. Eine Aufwertung der Währung des Anlegers gegenüber dem Schweizer Franken würde (i) die währungsäquivalente Rendite des Anlegers auf die Anleiensobligationen, (ii) den währungsäquivalenten Wert des auf die Anleiensobligationen zu zahlenden Kapitals des Anlegers und (iii) den währungsäquivalenten Marktwert der Anleiensobligationen des Anlegers verringern.

Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es einige in der Vergangenheit getan haben) Devisenkontrollen auferlegen, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen erhalten Anleger in die Anleiensobligationen möglicherweise weniger Zinsen oder Kapital als erwartet oder erhalten keine Zinsen oder kein Kapital.

Anleihebedingungen

Ziffer 1 Nennwert / Stückelung / Aufstockungsmöglichkeit

Die 1.0% Anleihe 2025 – 2034, Valor 140 547 208 / ISIN CH1405472080, (die "Anleihe") wird anfänglich in einem Betrag von CHF 100'000'000 ausgegeben und ist eingeteilt in Obligationen von je CHF 5'000 Nennwert (die "Obligationen").

Die Urner Kantonalbank (die "Emittentin") behält sich das Recht vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Inhaberinnen und Inhaber von Obligationen (die "Obligationäre") den Betrag der Anleihe durch Ausgabe von weiteren, mit der Anleihe fungiblen Obligationen (bezüglich Anleihebedingungen, Valor, Restlaufzeit und Zinssatz) aufzustocken.

Ziffer 2 Form der Verurkundung / Verwahrung

- a) Die Obligationen werden als einfache Wertrechte gemäss Artikel 973c OR ausgegeben.
- b) Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin die Obligationen in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG (die "Verwahrstelle") eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrstelle und der Gutschrift im Effektenkonto von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Verwahrstelle werden die Wertrechte schliesslich zu Bucheffekten gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.
- c) Die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder Einzelkunden ist ausgeschlossen. Weder die Emittentin, die Zürcher Kantonalbank (die "ZKB") noch die Obligationäre haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde und die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

Ziffer 3 Verzinsung

Die Anleihe ist vom 6. Februar 2025 (das "Liberierungsdatum") an zu 1.0% p.a. verzinslich. Die jährliche Zinszahlung erfolgt am 6. Februar (die "Zinsfälligkeit"), erstmals am 6. Februar 2026. Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen.

Ziffer 4 Laufzeit / Rückzahlung

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von 9 Jahren und wird am 6. Februar 2034 ohne besondere Kündigung zum Nennwert zurückbezahlt. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu eigenen Anlage- oder Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle von Rückkäufen zu Tilgungszwecken wird die Emittentin die Reduktion der entsprechenden Wertrechte im Wertrechtbuch sowie im Hauptregister der SIS veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald als möglich gemäss Ziffer 7 (Bekanntmachungen) dieser Anleihebedingungen bekannt machen.

Ziffer 5 Anleihedienst / Verjährung

- a) Die Emittentin verpflichtet sich, jeweils auf Verfall die geschuldeten Beträge für die Zinszahlungen (unter Abzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer von aktuell 35%) und rückzahlbaren Obligationen spesenfrei, zugunsten der Obligationäre zu bezahlen. Der Zahlstellendienst wird bei der ZKB als Hauptzahlstelle zentralisiert. Die ZKB ist berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen. Ist der Verfalltag kein Bankarbeitstag, werden die für den Anleihedienst erforderlichen Geldbeträge jeweils Valuta nächstfolgenden Bankarbeitstag überwiesen. Die Obligationäre haben keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung.

- b) Die für den Zahlungsdienst benötigten Mittel wird die Emittentin valutagerecht der ZKB zugunsten der Obligationäre zur Verfügung stellen. Der korrekte Eingang dieser Zahlungen bei der ZKB befreit die Emittentin von den entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Obligationären.
- c) Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem Tag der Fälligkeit auf. Die Zinsansprüche verjähren fünf Jahre und die Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

Ziffer 6 Kotierung

Die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG wird durch Vermittlung der ZKB beantragt und bis zum zweiten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin infolge Fälligkeit aufrechterhalten. Fällt das Rückzahlungsdatum auf einen Bankfeiertag, so erfolgt die Aufhebung der Kotierung drei Bankarbeitstage zuvor.

In diesen Anleihebedingungen bedeutet der Begriff «Bankarbeitstag» einen Tag, an welchem die Schalter von Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe gemäss Ziffer 4 (Laufzeit / Rückzahlung) der Anleihebedingungen erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

Ziffer 7 Bekanntmachungen

Alle diese Anleihe betreffenden Mitteilungen werden durch die ZKB rechtzeitig durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange AG (derzeit unter <https://www.six-group.com/de/market-data/news-tools/official-notice.html#/>) veranlasst. Falls die Anleihe nicht mehr an der SIX Swiss Exchange AG kotiert sein sollte, werden die Bekanntmachungen in einer Schweizer Tageszeitung erfolgen (bspw. der *Neuen Zürcher Zeitung*).

Ziffer 8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen der Anleihe Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich, wobei Zürich 1 als Gerichtsstand gilt, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheid endgültig ist.

Die Zahlung an einen durch rechtskräftigen Entscheid eines schweizerischen Gerichts als Gläubiger anerkannten Obligationär hat für die Emittentin schuldbefreiende Wirkung.

Ziffer 9 Änderung der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jederzeit in Übereinkunft zwischen der Emittentin und der ZKB namens der Obligationäre abgeändert werden, vorausgesetzt dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind, dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationäre bindend.

Die Veröffentlichung einer solchen Änderung erfolgt gemäss Ziffer 7 (Bekanntmachungen) dieser Anleihebedingungen.

Angaben über die Emittentin

Allgemeine Angaben

Firma, Sitz, Ort

Urner Kantonalbank, Bahnhofplatz 1, 6460 Altdorf.

Gründung, Dauer

Die Urner Kantonalbank wurde am 15. Mai 1915 mit unbeschränkter Dauer gegründet.

Rechtsordnung, Rechtsform

Schweizer Recht; Institut des öffentlichen Rechts.

Zweck

Der Zweck der Emittentin gemäss dem Gesetz über die Urner Kantonalbank vom 2. Dezember 2001 (Stand am 1. Januar 2024) Artikel 2 ist wie folgt:

"Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle bildet. Die Bank berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Gesellschaft, Wirtschaft und öffentlichen Hand."

Staatsgarantie

Der Kanton Uri haftet für die Verbindlichkeiten der Urner Kantonalbank, soweit ihre Eigenmittel nicht ausreichen (Gesetz über die Urner Kantonalbank Artikel 7 Abs. 1).

Register

Die Emittentin ist seit dem 22. Dezember 1915 unter der Registernummer CHE-108.954.665 im Handelsregister des Kantons Uri eingetragen.

Legal Entity Identifier (LEI)

5299002ZG5ZSOLMPJ232.

Konzernstruktur

Es bestehen keine wesentlichen nicht konsolidierten Beteiligungen und keine Mehrheitsbeteiligungen.

Angaben über die Organe

Bankrat

Name	Rolle
Dr. Heini Sommer	Präsident
Prof. Dr. Karsten Döhnert	Vizepräsident
Patrizia Danioth Halter	Mitglied
Andrea Kopp-Battaglia	Mitglied
Marcel Metry	Mitglied
Christian Senn	Mitglied
Andrea Kleiner	Mitglied

Die Geschäftsadresse lautet Urner Kantonalbank, Bahnhofplatz 1, 6460 Altdorf.

Geschäftsleitung

Name	Rolle
Christoph Bugnon	Vorsitzender der Geschäftsleitung
Urs Eichenberger	Mitglied der Geschäftsleitung
Monika Häcki	Mitglied der Geschäftsleitung

Die Geschäftsadresse lautet Urner Kantonalbank, Bahnhofplatz 1, 6460 Altdorf.

Revisionsstelle

Als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR für die inkorporierten Abschlüsse amtete PricewaterhouseCoopers AG, Robert-Zünd-Strasse 2, Postfach, 6002 Luzern. Die Revisionsstelle ist bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) eingetragen und wird durch diese beaufsichtigt. Die aktuelle Registernummer der Revisionsstelle ist 500003.

Geschäftstätigkeit

Haupttätigkeit

Die Gründung der Urner Kantonalbank geht auf das Jahr 1915 zurück, als Nachfolgerin der Ersparniskasse des Kantons Uri. Die Bank betreibt im Rahmen ihres Zwecks alle banküblichen Geschäfte und konzentriert sich in ihrer auf den Kanton Uri ausgerichteten Geschäftstätigkeit auf die Geschäftsfelder Privatkunden und Firmenkunden. Darüber hinaus werden auch Kundenbeziehungen schweizweit für klar definierte Kundensegmente über definierte Vertriebskanäle im Sinne einer selektiven Markterschliessung ausgebaut.

Per 31. Dezember 2023 beschäftigte die Urner Kantonalbank 98 Mitarbeitende. Die Bilanzsumme betrug CHF 3.5 Mia.

Patente und Lizenzen

Es bestehen keine Abhängigkeiten in Bezug auf Patente und Lizenzen.

Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Es sind keine gegen die Emittentin gerichtete Gerichts-, Schiedsgerichts- oder Administrativverfahren hängig oder angedroht, welche von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage der Emittentin sind oder deren Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Anleihe wesentlich nachteilig beeinflussen könnten.

Kapital

Kapitalstruktur

Der Kanton Uri stellt der Urner Kantonalbank ein Dotationskapital zur Verfügung. Per 31. Dezember 2023 beträgt das Dotationskapital CHF30'000'000. Es ist vollständig einbezahlt.

Ausstehende Anleihen

Zum Datum dieses Prospektes hat die Emittentin folgende Anleihen ausstehend:

Zins	Verfall	Nominal	ISIN
0.125%	27.11.2026	100'000'000	CH0344583866

Eigene Beteiligungsrechte

Der Kanton Uri stellt das gesamte Kapital in Form von Dotationskapital zur Verfügung. Die Urner Kantonalbank hält somit weder eigene Kapitalanteile noch bestehen Eventualverpflichtungen im Zusammenhang mit veräusserten oder erworbenen eigenen Beteiligungstiteln.

Angaben über die wesentlichen Geschäftsaussichten der Emittentin

Derzeit sind grosse Unsicherheiten im Zusammenhang mit geopolitischen Spannungen rund um den Globus sowie mit dem sich eintrübenden wirtschaftlichem Umfeld in vielen Märkten vorhanden. Im Weiteren wird erwartet, dass mit dem Erlass von weiteren regulatorische Vorgaben ein Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Urner Kantonalbank vorhanden sein wird. Die Urner Kantonalbank rechnet mit abnehmenden Zinsmargen, volatilen Finanzmärkten und einem hohen Kostendruck aufgrund Investitionen in die Digitalisierung und die Weiterentwicklung der Bank. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben zu den wesentlichen Geschäftsaussichten der Emittentin mit Unsicherheit behaftet sind.

Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

Seit dem Stichtag des letzten Jahresabschlusses per 31. Dezember 2023 sind in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin keine wesentlichen Änderungen eingetreten.

Verantwortlichkeit

Urner Kantonalbank, Altdorf, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Prospektes und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben im Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Altdorf, 31. Januar 2025

Urner Kantonalbank